SATZUNG

des

Kettenheimer Hof e. V.

Ausgabe 01.05.2021

Präambel

Innerhalb der Satzung verwendete geschlechtsspezifische Formulierungen sind grundsätzlich als geschlechtsneutral zu bewerten. Eine diesbezügliche Diskriminierung ist in keiner Form beabsichtigt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Kettenheimer Hof".
 Seit der Eintragung in das Vereinsregister, führt er den Namenszusatz "e. V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ladenburg.
 Gerichtsstand ist Weinheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Förderung der Wissenschaft und Kultur. Teil des Vereines ist auch das Kettenheimer Hof Orchester (KHO). Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, Menschen den Austausch und Erwerb kulturellen und wissenschaftlichen Gedankengutes zu ermöglichen.
2. Diese Zwecke verfolgt er durch:
 - Veranstaltung von Konzerten, Lesungen, Theateraufführungen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder kultureller Art.
 - Mitwirkung bei kirchlichen und weltlichen Veranstaltungen ähnlicher Art.
 - Ausbildung und Förderung von Musikerinnen und Musikern als Teil des KHO durch regelmäßige Proben und musikalische Arbeit.
3. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Ersatz von Aufwendungen ist zulässig, soweit diese für die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
8. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
9. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 2 Nr.9 trifft die Vorstandschaft durch Mehrheitsbeschluss. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
10. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
2. Mitglied werden kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person sowie öffentlich-rechtliche Körperschaft und Ähnliche. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und beschlossene Geschäftsordnung an.
3. Über einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss zwei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Dies sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereinsvorstandes oder wenn ein Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig darüber befindet.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Aufbringung der Vereinsmittel

1. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Weitere Vereinsmittel werden durch Spenden sowie Einnahmen im Rahmen von Konzerten oder sonstigen Veranstaltungen erzielt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 a. der Vorstand
 b. die Mitgliederversammlung
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.
5. Die Organe und Mitglieder des Vereins sind für diesen ehrenamtlich und auf eigene Gefahr tätig. Eine Haftung bei Unfällen übernimmt der Verein nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 8 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind je einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
2. Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder (z.B. Newsletter) unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.
 Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann notwendigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
 Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entscheidung über die Erhebung eines Mitgliedbeitrages, der Höhe sowie der Zahlungsmodalitäten
- die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Kassierers, des Schriftführers sowie zweier Rechnungsprüfer (gewählt wird jeweils für zwei Jahre)
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über in die Versammlung eingebrachte Anträge
- die Festlegung grundsätzlicher Richtlinien für die Verwendung der Vereinsmittel

§ 10 Geschäftsführung

1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
2. Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitarbeiter erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.
 Er ist berechtigt:
 - Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - Zahlungen bis zum Betrag von 200 € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

- Ausgaben und Einnahmen über das Vorstandsprotokoll oder sonstige Belege zu dokumentieren.

2. Der Kassier fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Veranstaltungen

1. Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen, wissenschaftliche und gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Unkosten der Veranstaltung höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung könnten von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das verbleibende Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Ladenburg übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Zielen und Bestrebungen in Ladenburg gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Der Verein muss die gleichen Zwecke wie § 2 verfolgen.
3. Wird innerhalb von 10 Jahren in Ladenburg kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamts unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
 Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Lösung zustimmt.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ladenburg, den 01. Mai 2021